Ortsgemeinde Metterich
Bebauungsplan "Auf Reissenmauer" - 2. Abschnitt

Legende

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

WA — Allgemeine Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen öffentlich

Dauerkleingärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster

Bemaßung

Gebäude laut Kataster

nachrichtliche Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Auf Reissenmauer"

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	WA		
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,3	GFZ 0,6	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
Bauweise	o E	30° - 42°	Dachneigung
Zahl der Wohneinheiten	3 WO	II	Zahl der Vollgeschosse

Systemskizze

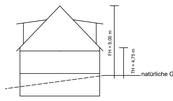

Textfestsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
3. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle Zwecke,
2. Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
5. Anlagen für Verwaltungen,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit **Z = II** festgesetzt

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf **0,3** und die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist auf **0,6** festgesetzt.

Traufhöhe
Oberer Messpunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand. Am topographisch höchstgelegen Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der natürlichen Geländeoberfläche darf die Traufhöhe 4,75 Meter nicht überschreiten.

Firsthöhe
Oberer Messpunkt für die Firsthöhe ist die absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des Gebäudes. Die Firsthöhe darf insgesamt 9,00 Meter über dem mittleren natürlichen Geländeniveau, bemessen um die Gebäudeaußenkanten verlautend, nicht überschreiten.

3 Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Im Plangebiet ist die **offene** Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Textfestsetzungen

5 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Der Anschluss sämtlicher Grundstückszufahrten, -zuwegungen und -Zugänge sowie straßenseitig angeordneter Stellflächen eines jeden Baugrundstückes an die Öffentliche Verkehrsfläche darf zusammengenommen eine Breite von 6,00 Metern nicht überschreiten.

6 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen müssen gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um mindestens 5,00 Meter zurückgesetzt werden.

7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf drei Wohnungen begrenzt.

8 Private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
Im Bebauungsplan sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" festgesetzt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO
1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform
Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder als versetzte Pultdächer auszuführen.
Pultdächer und Flachdächer sind zusätzlich zulässig auf Nebengebäuden, Garagen und auf Anbauten sowie als Vordächer.

Dachneigung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt die zugelassene Dachneigung für Hauptgebäude 30° bis 42°.

Dacheindeckung
Als Dacheindeckung sind nur unglasierte Dachziegeln und Dachpfannen in roter und schwarzer sowie Schiefer in dunkler Färbung entsprechend - RAL 3002 (Karminrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonbraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blaßbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) zulässig.
Zusammenhängende Dächer und Dachteile müssen einheitlich in Material und Farbe gedeckt werden.

Dachaufbauten
Dachgauben sind nur als Einzelgauben bis maximal 2,00 Meter Breite (Außenmaß) zulässig.
Die Gauben müssen mindestens 1,50 Meter von der Giebelseite entfernt sein. Die Addition aller Gaubenbreiten (Außenmaß) pro Dachseite darf maximal 2/3 der Firstlänge betragen. Fassadenbündige Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser) dürfen 1/3 der Breite der zugehörigen Fassade (jeweils Außenmaß) nicht überschreiten und müssen mindestens 1,50 Meter von den freistehenden Giebelseiten entfernt sein. Die Dacheindeckung der Aufbauten ist in Farbe und Material dem Hauptdach entsprechend auszuführen.

Außenwände und Wandöffnungen
Die Gestaltung von Außenwänden sowie Fassadenverkleidungen sind ausschließlich unter Verwendung unglasierter Materialien zulässig. Holzblockhäuser in voll sichtbarer Stammbauweise sind nicht zulässig.

Gestaltung der Freiflächen
Mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan, insbesondere mit Aussagen zur Regenwasserrückhaltung und Gestaltung dieser Anlagen, auf der Basis des Bebauungsplans einzureichen, der mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen ist und nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Bauanzeige oder Baugenehmigung wird.

C. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen
1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Dabei sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern einheimischer Arten nach Vorgabe der Pflanzlisten (siehe Gliederungspunkt D) der Planurkunde) zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.

2 Auf den mit dem Kennbuchstaben A gekennzeichneten privaten Grünflächen ist eine flächige Bepflanzung im Verband 1,20 m x 1,20 m mit heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste unter Punkt D mit einem Baumanteil von maximal 10 % anzulegen.

3 Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist zu minimieren und durch ein naturnahes Regenwassermanagement in den Kreislauf zurückzuführen.

Hierzu
- ist die Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren;
- sind bei notwendigen Befestigungen (Öffentliche Fußwege, Stellplatze und sonstige zu befestigende Flachen der unbebauten Grundstücke) wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden;
- ist der Einsatzbereich schwerer Baumaschinen auf den der Straße zugewandten Teil der Grundstücke zu beschränken (Baufeldbegrenzung);
- ist das durch Versiegelung und Überbauung anfallende Niederschlagswasser in flachen und begrünten Mulden mit einem Volumen von 50 Litern pro m² Dachfläche/befestigte Fläche auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und in den Wasserkreislauf zurückzuführen (Versickerung, Evapotranspiration).
- Um Im Falle der Vollfüllung ein Abfließen zum Unterlieger zu vermeiden, sind die Mulden mit einem Überlauf zu versehen, der entsprechend der wasserwirtschaftlichen Vorplanung an die nächst angrenzende festgesetzte Grünfläche oder an die Straßenentwässerung anzuschließen ist.

Die festgesetzten Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in der ersten Pflanzperiode nach Errichten der Baukörper durchzuführen. Zum Zeitpunkt des Anschlusses der Niederschlagswasserentwässerung an die Rückhalte- und Versickerungsmulden müssen diese voll funktionsfähig, d. h. sie müssen korrekt dimensioniert, die Sohle muss vollständig eben, der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt und die Vegetationsdecke geschlossen sein. Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von drei Jahren nach Erschließungsbeginn abzuschließen.

D. Pflanzenlisten
Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen folgende Arten verwendet werden:

Landschaftsgehölze			
Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre	Weißdorn	Crataegus monogyna
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Rotbuche	Fagus sylvatica
Schwarzerle	Alnus glutinosa	Esche	Fraxinus excelsior
Grauerle	Alnus incana	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hainbuche	Carpinus betulus	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hartriegel	Cornus sanguinea	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Hasel	Corylus avellana	Feldulme	Ulmus carpinifolia
Zierapfel	Malus	Vogelkirsche	Prunus avium
Zitterpappel	Populus tremula	Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehdorn	Prunus spinosa	Traubeneiche	Quercus petraea
Gemeine Birne	Pyrus	Stieleiche	Quercus robur
Kreuzdorn	Rhamnus carthaticus	Faulbaum	Rhamnus frangola
Hundsrose	Rosa canina	Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus Idaeus	Grauweide	Salix cinerea
Salweide	Salix caprea		

Auf den privaten Grünflächen sollen hiervon wegen möglicher Verschattungen überwiegend Sträucher und weniger Bäume verwendet werden (max. Bäume 2.-3. Ordnung). Außerdem können auch Gartengehölze bzw. Obstbäume verwendet werden.

Gartengehölze			
Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Buddleia davidi	Schmetterlingsstrauch	Philadelphus coronarius	Bauernjasmin
Syringa spec.	Flieder	Rosa spec.	Strauchrosen
Weigelia spec.	Weigelie	Deutzia magnifica	Deutzie
Malus spec.	Zierapfel	Kerria japonica Kerri	Ranunkelstrauch
Obstgehölze (für Höhenlage geeignet)			
Apfel:	Goldrenette von Blenheim	Winterambour	
Baumanns Renette	Bohnapfel	Mosel-Eiserapfel	Schafsnase
Kaiser Wilhelm	Klarapfel	Nordhausen	Weißer Trierer
Luxemburger Renette	Maurizerapfel	Roter Eiserapfel	Wiltshire
Birnen:	Eichbirne	Gelbmöstler	Gehlerts Butterbirne
Luxemburger Mostbirne	Nägelsches Brennbirne	Oberösterreicher Weinbirne	Pastorenbirne
Pleiner Mostbirne	Rolbirne	Schweizer Mostbirne	Siegessicher Mostbirne
Stuttgarter Geishirtle	Weiersche Mostbirne		
Zwetschen und Mirabellen:		Kirschen:	Büttners Rote Knorpel
Bühler Zwetsche	Eifeler Mirakose	Kassins Frühe	Schneiders Späte Knorpel
Hauszwetsche	Wangenheim	Walnuß:	Walnuß Sämling Nr. 26
Edelebereschе:	Rosina Edelebereschе		

E. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

1. Bauformen
   Die regional- oder ortstypischen Bauformen sind bei der städtebaulichen und der Gebäudeplanung zu berücksichtigen, wiederzurzufnehmen oder fortzuführen. Das Baugebiet ist durch Ein- und Durchgrünung gemäß Planzeichnung landschaftsgerecht neuzugestalten.
2. Stammumfang der Bäume
   Der Stammumfang der anzupflanzenden Einzelbäume und führenden Gehölze soll mindestens 12-14 cm betragen. Pflanzdichte und Pflanzabstände sind den Pflanzschemata im landespflegerischen Planungsbeitrag des Bebauungsplans „Auf Reissenmauer" zu entnehmen.
3. Nutzung des Niederschlagswassers
   Das gesammelte Niederschlagswasser sollte bevorzugt ergänzend zur Gartenbewässerung oder im Haushalt verwendet werden (Trinkwasserersatzfunktion).
4. Denkmalpflegerische Funde
   Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlungen beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Denkmalpflege zu informieren.
5. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (Im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5 /Bodenschutz/ ALEX/ALEX _Informationsblatt_28_2 009 Stand 05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.
6. Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
7. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

Textfestsetzungen

8. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.
9. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
   Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.
10. Gehölzrodungen:
    Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss das gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar d. J. erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2019 I 2513
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl., S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl., S. 55)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I, S. 432)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl., S. 245)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP September 2017.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

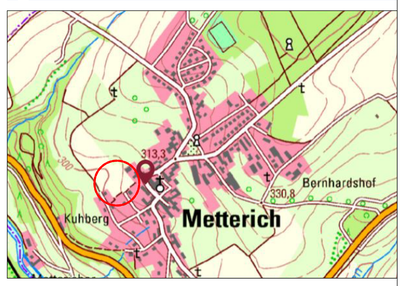

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Ortsgemeinde Metterich hat am 28.03.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf Reissenmauer" - 2. Abschnitt in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Metterich, den __.__.____

Norbert Otten, Ortsbürgermeister

Offenlegung und Beteiligung der Behörden

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Testfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am __.__.____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Die 2. Offenlage fand im Zeitraum vom __.__.____ bis __.__.____ statt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreibenvom __.__.____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Metterich, den __.__.____

Norbert Otten, Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Metternich hat am __.__.____ den Bebauungsplan "Auf Reissenmauer" - 2. Abschnitt gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Metterich, den __.__.____

Norbert Otten, Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstinnung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Metternich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Metterich, den __.__.____

Norbert Otten, Ortsbürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.

Metterich, den __.__.____

Norbert Otten, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am __.__.____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land von Jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung

RECHTSVERBINDLICH

Metterich, den __.__.____

Norbert Otten, Ortsbürgermeister

Projekt

Ortsgemeinde Metterich
Bebauungsplan "Auf Reissenmauer" - 2. Abschnitt

Satzungsexemplar

Auftraggeber:	Ortsgemeinde Metterich	Projektnr:	01-577
Phase:	Satzungsexemplar	Stand:	August 2020
Bearbeitet:	Rolf Weber	Maßstab:	1:500

WeSt Stadtplaner GmbH
Waldstrasse 14
56766 Ulmen
Tel.: 02676/9519110
Fax.: 02676/9519111